SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



Memorial des Großherzogthums Luxemburg.

MEMORIAL DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Samstag, 15. Juni 1878. № 39. Samedi, 15 juin 1878.

**Beschluß vom 12. Juni 1878, wodurch das Honorar der Prüfungsjury für Lehrer festgesetzt wird.**

Der General-Director des Innern;

Nach Einsicht der Art. 75 und 77 des Gesetzes vom 26. Juli 1843 und 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1876, über den Primärunterricht;

Nach Einsicht des Art. 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1873, welches allgemeine Bestimmungen über die Gehälter der Staatsbeamten enthält;

Nach Einsicht des Gutachtens des Staatsrathes vom 8. Juni 1878;

Nach Berathung der Regierung im Conseil;

Beschließt:

**Art. 1.** Jedem Mitgliede der durch Art. 75 und 77 des Gesetzes vom 26. Juli 1843 und 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1876, über den Primär-Unterricht, vorgesehenen Prüfungsjury, wird jährlich eine Vergütung von 75 Franken ausgezahlt.

Jedoch, wenn die Prüfungsjury in zwei Sessionen zusammentritt, so wird diese Vergütung auf 120 Franken erhöht, und zur Hälfte zu Ende einer jeden Session liquidiert werden.

Denjenigen Mitgliedern der Jury, welche nicht an dem Orte, wo die Prüfungen stattfinden, wohnhaft sind, stehen Reisekosten zu, welche gemäß dem allgemeinen Reglemente über die Reise- und Aufenthaltskosten, vom 3. Mai 1869, zu berechnen sind.

**Art. 2.** Gegenwärtiger Beschluß ist auf die fürs laufende Jahr eingesetzte Jury anwendbar.

*Arrêté du 12 juin 1878, portant nouvelle fixation des honoraires des membres du jury d'examen des instituteurs.*

Le Directeur général de l'intérieur;

Vu les art. 75 et 77 de la loi du 26 juillet 1843 et l'art. 12 de celle du 6 juillet 1876, sur l'instruction primaire;

Vu l'art. 9 de la loi du 31 mai 1873, portant dispositions générales sur les traitements des fonctionnaires publics;

Vu l'avis du Conseil d'État en date du 8 juin courant;

Après délibération du Gouvernement en conseil;

Arrête:

**Art. 1er.** Il est payé annuellement à chacun des membres du jury d'examen prévu par les art. 75 et 77 de la loi du 26 juillet 1843 et l'art. 12 de celle du 6 juillet 1876, sur l'instruction primaire, une indemnité de 75 francs.

Néanmoins, lorsque le jury d'examen tient deux sessions annuelles, cette indemnité sera portée à 120 francs et liquidée par moitié à la fin de chaque session.

Les membres du jury non domiciliés dans le lieu où se tiennent les examens ont droit à des frais de voyage qui seront calculés conformément au règlement général sur les frais de route et de séjour, du 3 mai 1869.

**Art. 2.** Le présent arrêté est applicable au jury d'examen institué pour l'année courante.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



**Art. 3.** Der Beschluß vom 16. August 1877 ist abgeschafft.

Luxemburg den 12. Juni 1878.

Der General-Director des Innern,
N. Salentiny.

**Art. 3.** L'arrêté du 16 août 1877 est rapporté.

Luxembourg, le 12 juin 1878.

*Le Directeur général de l'intérieur,*
N. Salentiny.

---

**Bekanntmachung. — Justiz.**

Durch Königl.-Großh. Beschluß vom 7. Juni 1878 ist Hrn. Jurion, auf sein Ansuchen, ehrenvolle Entlassung als General-Staatsanwalt beim Obergerichtshofe bewilligt worden.

Durch denselben Beschluß ist Hr. Jurion zum Ehren-General-Staatsanwalt ernannt worden.

Luxemburg den 12. Juni 1878.

Der General-Director der Justiz,
Paul Eyschen.

*Avis. — Justice.*

Par arrêté royal grand-ducal du 7 juin 1878, il a été accordé à M. *Jurion*, sur sa demande, démission honorable des fonctions de procureur général d'État près la Cour supérieure de justice.

Par le même arrêté, M. *Jurion* a été nommé procureur général honoraire.

Luxembourg, le 12 juin 1878.

*Le Directeur général de la justice,*
Paul Eyschen.

---

**Bekanntmachung. — Oeffentliche Belobung.**

Aus einem Berichte des Polizei-Commissärs der Stadt Luxemburg geht hervor, daß am 27. Mai d. J. der 15jährige Sohn des Gärtners N. Pondrom aus dem Grund, mit eigener Lebensgefahr einen 5jährigen Knaben, welcher auf dem Punkte war in der Alzette zu ertrinken, gerettet hat.

Diese wackere That verdient zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden.

Luxemburg den 11. Juni 1878.

Der General-Director der Justiz,
Paul Eyschen.

*Avis. — Acte de dévouement.*

Il résulte d'un rapport du commissaire de police de la ville de Luxembourg, que le 27 mai dernier le nommé Antoine *Pondrom*, âgé de 15 ans, fils de Nicolas *Pondrom*, jardinier au Grund, a sauvé au péril de sa vie un garçon de cinq ans, qui était sur le point de périr dans l'Alzette.

Cet acte de courage et de dévouement mérite d'être porté à la connaissance du public.

Luxembourg, le 11 juin 1878.

*Le Directeur général de la justice,*
Paul Eyschen.

---

**Bekanntmachung. — Militär-Obergerichtshof.**

Durch Königl.-Großh. Beschluß vom 31. Mai d. J. ist Hrn. de Waha, Oberstlieutenant a. D., auf sein Ansuchen ehrenvolle Entlassung als Mitglied des Militär-Obergerichtshofes bewilligt worden.

Durch den nämlichen Beschluß ist Hr. de la

*Avis. — Haute Cour militaire.*

Par arrêté royal grand-ducal du 31 mai dernier, il a été accordé démission honorable, sur sa demande, à M. le lieutenant-colonel en retraite *de Waha*, des fonctions de membre de la Haute Cour militaire.

Par le même arrêté, M. le major en retraite

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



Fontaine, Major a. D., Ergänzungsmitglied des besagten Gerichtshofes, in Ersetzung des Hrn. de Waha zum ständigen Mitglied ernannt worden.

Luxemburg den 7. Juni 1878.

Der General-Director der Justiz,
Paul Eyschen.

*de la Fontaine*, membre suppléant de la dite Cour, a été nommé en remplacement de M. *de Waha*.

Luxembourg, le 7 juin 1878.

*Le Directeur général de la justice*,
Paul Eyschen.

---

**Bekanntmachung. — Medicinalwesen.**

Durch Beschluß vom heutigen Tage habe ich Hrn. Johann Baptist Wagner aus Niederkerschen ermächtigt, unter Nachachtung der im Großherzogthum bestehenden Gesetze und Reglemente, eine Apotheke in Capellen zu errichten.

Luxemburg den 8. Juni 1878.

Der General-Director der Justiz,
Paul Eyschen.

*Avis. — Service médical.*

Par arrêté de ce jour, j'ai autorisé M. Jean-Baptiste *Wagner*, de Bascharage, à établir une pharmacie à Capellen, en se conformant aux lois et règlements en vigueur sur la matière dans le Grand-Duché.

Luxembourg, le 8 juin 1878.

*Le Directeur général de la justice*,
Paul Eyschen.

---

**Bekanntmachung. — Postwesen.**

Durch Beschluß des Postdirectors vom 12. d. Mts. sind die Abfahrts- und Ankunftsstunden des Brief-, Personen- und Gütertransportdienstes zwischen Wiltz und Wilwerwiltz vom 16. d. Mts. ab geregelt, wie folgt:

Abfahrt von Wiltz, 8 Uhr 45 Morgens;
Ankunft in Wilwerwiltz, 10 „ 30 „

*Avis. — Postes.*

Par décision du Directeur des postes en date du 12 ct., les heures de départ et d'arrivée du service de transport des dépêches et de messagerie entre Wiltz et Wilwerwiltz sont réglées comme suit, à partir du 16 juin ct.:

Départ de Wiltz, 8 h. 45 du matin;
Arrivée à Wilwerwiltz, 10 » 30 »

---

**Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltung.**

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist Hr. Mathias Broos, Landwirth zu Waldbillig, in Ersetzung des Hrn. Nilles, welcher seine Entlassung genommen, zum Schöffen der Gemeinde Waldbillig ernannt worden.

Luxemburg den 12. Juni 1878.

Der General-Director des Innern,
N. Salentiny.

*Avis. — Administration communale.*

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, M. Mathias *Broos*, cultivateur à Waldbillig, a été nommé échevin de la commune du même nom, en remplacement de M. *Nilles*, démissionnaire.

Luxembourg, le 12 juin 1878.

*Le Directeur général de l'intérieur*,
N. Salentiny.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



**Bekanntmachung. — Indigenat.**

Aus einer am 7. Mai d. J. durch den Bürgermeister der Stadt Luxemburg aufgenommenen Erklärung geht hervor, daß Hr. Willibrord Faber, Seminarist, wohnhaft zu Luxemburg, geboren am 3. August 1856 zu Echternach von einem Ausländer, die durch Art. 9 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Formalitäten zur Erlangung der Eigenschaft eines Luxemburgers erfüllt hat.

Luxemburg den 8. Juni 1878.

Der General-Director der Justiz,
Paul Eyschen.

*Avis. — Indigénat.*

Il résulte d'une déclaration reçue le 7 mai dernier par le bourgmestre de la ville de Luxembourg, que M. Willibrord *Faber*, séminariste, demeurant à Luxembourg, né à Echternach le 3 août 1856, d'un père étranger, a rempli les formalités prescrites par l'art. 9 du Code civil pour acquérir la qualité de Luxembourgeois.

Luxembourg, le 8 juin 1878.

*Le Directeur général de la justice,*
Paul Eyschen.

---

**Bekanntmachung. — Versicherungswesen.**

Hr. J. P. Massard, Gerichtsvollzieher zu Remich, ist als Agent der „Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin" bestätigt worden.

Luxemburg den 6. Juni 1878.

Der Regierungsrath,
M. Müllendorff.

*Avis. — Assurances.*

M. J.-P. *Massard*, huissier à Remich, a été agréé comme agent de la compagnie d'assurances dite «Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft à Stettin».

Luxembourg, le 6 juin 1878.

*Le Conseiller de Gouvernement,*
Math. Mullendorff.

---

**Bekanntmachung. — Versicherungswesen.**

Hr. Ant. Dietz zu Luxemburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft «Les Propriétaires Réunis» bestätigt worden.

Luxemburg den 8. Juni 1878.

Der Regierungsrath,
M. Müllendorff.

*Avis. — Assurances.*

M. Ant. *Dietz* à Luxembourg a été agréé comme agent de la compagnie d'assurances «Les Propriétaires Réunis».

Luxembourg, le 8 juin 1878.

*Le Conseiller de Gouvernement,*
Math. Mullendorff.

---

**Bekanntmachung. — Zollwesen.**

Das von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches erlassene Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Luxemburg den 8. Juni 1878.

Der General-Director der Finanzen,
V. v. Roebe.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



**Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.**

In Gemäßheit des § 111 des Vereinszollgesetzes (Mem. 1869, I, S. 414 ff.) werden über das Verfahren bei der Versendung von Gegenständen aus dem Inlande (deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

§ 1. Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ist.

§ 2. Die Zuständigkeit der Zollämter zur Abfertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingang bestimmt sich nach den bezüglichen Vorschriften in den §§ 128 und 131 des Vereinszollgesetzes.

§ 3. Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Deklaration — Deklarationsschein — nach dem beiliegenden Muster A in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Bei Abgabe von Formularen dieses Musters an die Deklaranten sind die Bestimmungen des § 8 des Begleitschein-Regulativs (Mem. 1870, II, S. 37 ff.) zu beachten.

§ 4. Die Deklaration muß enthalten:

1. die Zahl, Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli, die Gattung der Gegenstände nach den Benennungen des Zolltarifs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung;
2. die Menge bezw. das Bruttogewicht der Kolli mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;
3. Die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Deklaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben;
4. das Datum und die Unterschrift des Deklaranten.

Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Deklarationsschein zu übergeben.

§ 5. Auf Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und sodann der Regel nach unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Bei Vorname der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Deklarationsscheins sind die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§ 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 43, 94 und 95) und des Begleitschein-Regulativs (§§ 5 Abs. 3 und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sichernder Verschluß sich nicht anbringen läßt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer beabsichtigten Vertauschung der Waaren im Auslande besteht.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abfertigungen ähnlicher Art handelt.

Im Interesse der Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auf kurzen Straßenstrecken statt des Verschlusses oder neben demselben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingangsamt eintreten.

Bei der Versendung von Spiritus und unversetztem Branntwein ist, wenn solche nur in einfachen Fässern und nicht unter Raumverschluß erfolgt, die Alkoholstärke amtlich zu prüfen und im Deklarationsschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermessen der Abfertigungsstellen den Sendungen von versetztem Branntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichem Verschluß denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fässern bestehende Branntweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine spezielle Deklaration vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittelung des Alkoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

§ 6. Bezüglich der Poststücke ist nach § 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände (Mem. 1873, I, S. 265 ff.) zu verfahren.

§ 7. Wenn Güter vermittelst der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischenliegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach § 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungsverzeichniß nach Muster B in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel auf die Prüfung der Verschlußfähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Verschlusses an denselben.

§ 8. Für den Seeschiffsverkehr bleiben die Bestimmungen der Hafen-Regulative maßgebend.

§ 9. Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu kontroliren. Wenn daher die Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exemplaren des Deklarationsscheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuführen. Bei diesem findet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußern Beschaffenheit der Kolli und des Verschlusses derselben beziehungsweise der Laderäume statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sodann nach Maßgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Transports die über das Bedürfniß nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinfuhr der Waaren.

Der Deklarationsschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§ 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt auszuhändigen.

§ 10. Ueber die Abfertigungen zum Ausgang führt das Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C 1 und das Amt, bei welchem die schließliche Eingangsabfertigung geschieht, ein Notizbuch nach Muster C 2.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



Das Duplikat des mit der Ausgangsabfertigung versehenen Deklarationsscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C 1, das erledigte Unikat denjenigen zum Notizbuch C 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitabschnitten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zugehörigen Beilagen zur Revision einzusenden.

§ 11. Die über die Grenze des deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach § 7 abgefertigten Eisenbahngüter unter allen Umständen die Schlußabfertigung bei dem Grenzeingangsamt.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Deklarationsscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffenheit der Kolli beziehungsweise Laderäume und des Verschlusses verglichen und ist nach richtigem Befund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Abnahme des Verschlusses in der Regel beendigt.

Hin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Vergleichung mit dem Deklarationsschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probe-Ermittelungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C 2 in freien Verkehr gesetzt.

§ 12. Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzeingangsamt Abfertigung nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 oder des § 52 oder des § 63 und ff. des Vereins-Zollgesetzes begehrt wird, so findet die Ueberweisung an das das Grenzamt vertretende Amt im Innern lediglich in den für diese Abfertigungen vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenführers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Deklarationsschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Belassung des Verschlusses mit Begleitschein I und unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Deklarationsschein ohne Eintrag in das Notizbuch C 2 weiter abzufertigen.

Bei dem Erledigungsamt im Innern ist sodann nach Maßgabe des § 11 die Schlußabfertigung zu bewirken.

§ 13. Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationsscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

In diesem Falle giebt das erste bezw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangsamt den Schein, nach Vergleichung mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Verschlußanlage, mit einem als „Passage-Attest" überschriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuches versehen dem Waarenführer zurück.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



Die zwischenliegenden Ausgangsämter verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des § 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes beifügen.

§ 14. Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Bonifikations-Anmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrole abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besonderen Deklarationsscheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangsamt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs ertheilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschluß gesetzt und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangsämter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passage-Attest" einzutragen.

§ 15. Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlußsatzes des § 111 des Vereins-Zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Insbesondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationsschein nur in einer Ausfertigung übergeben und das Notizbuch C 1 durch Beifügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

§ 16. Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationsschein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsamt vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsamt bezw. das demselben vorgesetzte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluß zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationsschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabfertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



**Muster A.**

## I. Deklaration

zum Aus- und Wiedereingang nachbezeichneter Waaren.

| Der einzelnen Kolli | | Gattung und Menge der zu deklarirenden Waaren. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zahl und Art der Verpackung. | Zeichen und Nummer. | Benennung nach Anleitung des Zolltarifs. (§ 4 des Regulativs.) | Gewicht. Centner. | Gewicht. Pfd. | Anderer Maßstab. |
| | | **Bemerkung.** Für diejenigen Deklarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Ziffer I die erste, Ziffer II die zweite und Ziffer III—V die dritte resp. vierte Seite ausfüllen. | | | |
| | | Summe . . . | | | |

welche Unterzeichneter über das . . . . . Zollamt zu . . . . . ausführen will, um sie über das . . . . . Zollamt zu . . . . . wieder einzuführen, und sind die Waaren nach . . . bestimmt.

. . . . . den . . . . . 187

(Unterschrift.)

## II. Abfertigung des Amts am Versendungsort.

| Der Kolli | | Gattung und Menge der Waaren nach amtlicher Ermittelung. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl und Art der Verpackung. | Zeichen und Nummer. | Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs. | Gewicht. brutto Ctr. | Gewicht. brutto Pfd. | Gewicht. netto Ctr. | Gewicht. netto Pfd. | Anderer Maßstab. | Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt worden ist. |
| | | | | | | | | |
| | | Summe . . . | | | | | | |

mit Worten . . . . . .

Amtsstempel. . . . . den . . . . . 187

. . . . . Amt.

(Unterschrift.)

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



Notizbuch №

## III. Abfertigung des Ausgangsamts.

Der richtige Ausgang anderseits bezeichneter Waaren wird mit folgenden Bemerkungen bescheinigt:

a) in Betreff des Verschlusses:

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Dieser Deklarationsschein berechtigt nur dann zur zollfreien Wiedereinfuhr der darin genannten Waaren, wenn dieselben bis zum . . . . . bei dem . . . . . Amt zu . . . . . eintreffen.

. . . . . den . . . . . 187 .

Amtsstempel. . . . . Amt.

(Unterschrift.)

Für den Ausgang.
(Unterschrift.)

## IV. Abfertigung bei dem Wiedereingangsamt.

Die zu diesem Deklarationsschein gehörigen Kolli sind am . . . . . mit unverletztem Verschlusse hier eingetroffen und sodann heute mit Begleitschein I Nr. . . . auf das . . . . . Amt . . . . . überwiesen worden.

. . . . . den . . . . . 187 .

Amtsstempel. . . . . Amt.

(Unterschrift.)

NB. Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweisung nach § 12, 2. Abs. an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung stattfindet.

## V. Schlußabfertigung beim Erledigungsamt.

1. Dieser Deklarationsschein ist am . . . . . abgegeben und in das Notizbuch unter Nr. . . . eingetragen.

2. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

b) hinsichtlich der Gattung und Menge der Waaren:

Nach Abnahme des Verschlusses sind hierauf die Waaren in freien Verkehr gesetzt worden.

. . . . . den . . . . . 187 .

. . . . . Amt.

(Unterschrift.)

---

**Muster B.**

## Ladungsverzeichniß über Deklarationsschein-Güter.

Der unterzeichnete Beauftragte der . . . . . Eisenbahnverwaltung zeigt dem . . . . . Amt zu . . . . . hierdurch an, daß die Güter, welche in Wagen

№ . . . der N. . . . Eisenbahn

. . . . . .

verladen sind, mit Zug . . . . . unter Deklarationsschein-Kontrole von hier durch das Ausland über das Grenzzollamt zu . . . . . nach dem Inlande befördert werden sollen.

Zugleich übergibt derselbe die zu den eben gedachten Gütern gehörigen . . . . . Stück Frachtbriefe und erklärt für die Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der abzufertigenden Kolli zu haften.

. . . . . den . . . . . 187 .

(Unterschrift.)

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



## Abfertigung des Ausgangszollamts.

№ des Notizbuchs.

Obige Waaren wurden von dem unterzeichneten Amt verschlossen, wie folgt:

| № | der N | Eisenbahn. | Schlösser. | Serie. |
|---|---|---|---|---|
| . . . | . . . | . . . . . | . . . . | . . . . |
| | | " | " | " |
| | | " | " | " |

Hierbei ein versiegeltes Packet mit . . . . . Frachtbriefen, sowie . . . . Schlüssel in . . . . . durch . . . . . verschlossen.

Die Wagen nebst den dazu gehörigen Schlüsseln und Frachtbriefen sind bis zum . . . . . in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem . . . . . Amt zu . . . . . zuzustellen, widrigenfalls dieses Ladungsverzeichniß seine Gültigkeit verliert.

. . . . . den . . . . . 187 .

Stempel. . . . . Amt.

(Unterschrift.)

## Ausgangsbescheinigung.

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 187 .

(Unterschrift.)

№ des Notizbuchs.

## Abfertigung des Wiedereingangsamts.

Die vorbezeichneten Wagen nebst zugehörigen Frachtbriefen und Schlüsseln sind heute mit unverletztem Verschlusse hier eingegangen und wird dieses Ladungsverzeichniß hiermit für erledigt erklärt.

. . . . . den . . . . . 187 .

. . . . . Amt.

(Unterschrift.)

---

**Muster c 1.** (Titelseite.)

## Notizbuch über die

bei dem . . . . . Amt . . . . . zum Ausgang abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält . . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Ober- . . . . Inspektor.

Siegel.

Geführt von . . . . . .
. . . . . .

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



Muster C 1.

(Einlage.)

| Laufende Nummer. | Tag der Abfertigung. | Namen und Wohnort des Versenders. | Wiedereingangs-amt. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | | | | NB. Wenn statt der Ausfertigung eines Deklarationsscheins die Abfertigung auf Grund der Vorlage eines Begleitscheins ꝛc. stattgefunden hat, so ist hier das Begleitpapier, die Verschlußanlage und die Frist zur Wiedereinfuhr kurz zu bemerken. |

**Muster C 2.** (Titelseite.)

## Notizbuch über die

bei dem . . . . . Amt . . . . . zum Wiedereingang abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält . . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Tittelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Ober- . . . . Inspektor.

Geführt von . . . . . .
. . . . . .

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



(Einlage.)

| Ordnungsnummer. | Tag der Abfertigung zum Wiedereingang. | Der mitgekommenen Bezettelung | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Bezeichnung. | Nummer des Notizbuchs C 1. | Ausfertigungsamt. | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | | | | |

## BANQUE NATIONALE DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

*État mensuel. — Situation au 30 avril 1878.*

**Actif.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Versements restant à appeler . . . | frs. | 7,500,000 | » |
| Caisse . . . . . | » | 799,362 | 87 |
| Portefeuille . . . . . | » | 10,757,250 | 88 |
| Fonds publics . . . . . | » | 42,321 | 04 |
| Dépôts volontaires de titres . . . | » | 21,955,250 | » |
| Divers . . . . . | » | 182,190 | 89 |
| | frs. | 41,236,375 | 68 |

**Passif.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Capital . . . . . | frs. | 15,000,000 | » |
| Billets en circulation *) . . . . . | » | 2,206,654 | 38 |
| Comptes courants . . . . . | » | 1,078,063 | 68 |
| Dépôts d'espèces . . . . . | » | 672,848 | 84 |
| Divers . . . . . | » | 323,558 | 78 |
| Déposants . . . . . | » | 21,955,250 | » |
| | frs. | 41,236,375 | 68 |

*) Les billets de la Banque Nationale sont admis en paiement dans les caisses de l'État.

*Taux d'escompte et d'intérêt :*

| | |
|---|---|
| Traites acceptées . . . . . | 4½ pCt. |
| » non acceptées. . . . . | 5 pCt. |
| Avances sur dépôts d'effets publics ou d'autres valeurs garanties par des États. | 5 pCt. |
| Dépôts des communes ou d'autres établissements publics . . . . . | 4 pCt. |
| Dépôts des particuliers avec faculté de retrait après 3 jours de préavis . . . | 3 pCt. |
| id. id. id. id. après 6 mois de préavis . . . | 3 pCt. |

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



*Chemins de fer Prince-Henri. — Recettes des lignes en exploitation.* (103 *kilom.*)

| RECETTES. | VOYAGEURS. | MARCHANDISES. | RECETTES DIVERSES. | RECETTES TOTALES. |
|---|---|---|---|---|
| Du 1er au 31 mai 1878. | 13,384 42 | 133,286 99 | 6,228 35 | 152,899 76 |
| Du 1er janvier au 30 avril 1878. | 43,846 18 | 453,387 25 | 23,720 64 | 520,954 07 |
| Du 1er janvier au 31 mai 1878 | 57,230 60 | 586,674 24 | 29,948 99 | 673,853 83 |
| » » » » 1877 | 64,177 82 | 520,085 87 | 37,433 65 | 621,697 34 |
| Différences en faveur de 1878 | | 66,588 37 | | 52,156 49 |
| Différences en faveur de 1877 | 6,947 22 | | 7,484 66 | |

Produit kilométrique correspondant à 1878 . . . fr. 15,814 10 soit par jour-kilomètre 43 33
Produit kilométrique correspondant à 1877 . . . » 14,590 08 » » 39 97

## Nichtamtliche Mittheilungen. — Publications non-officielles.

*EXTRAIT publié en conformité de l'art. 24 de la loi du 17 décembre 1859.*

D'un exploit du ministère de l'huissier Scholtes, de Luxembourg, en date du 7 juin 1878, il résulte qu'à la requête de l'État du Grand-Duché de Luxembourg, poursuites et diligences de la Société anonyme luxembourgeoise des chemins de fer et minières Prince-Henri, établie à Luxembourg, représentée par son directeur M. Paul Willière, demeurant à Luxembourg, il a été formé contre

Eugène Véricham, cultivateur, demeurant à Rodange, une demande en expropriation pour cause d'utilité publique, ayant pour objet une parcelle de 8 ares 83 centiares à emprendre dans une pièce de terre labourable, appartenant au dit sieur Eugène Véricham et située sur le territoire de la même commune, au lieu dit «au-dessus de l'église», entre Lippert, Jean-Pierre Tockert et un chemin d'exploitation, n° 219 du plan parcellaire, portée au cadastre section C, n° 807/1211, ayant une contenance totale de 54 ares.

L'indemnité d'expropriation offerte par la partie poursuivante contre cession de la dite parcelle est de 95 frs. par are, faisant pour les 8 ares 83 centiares à emprendre la somme totale de frs. 838 85.

*L'avoué de la partie poursuivante,*
WILH. LEIBFRIED.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION



**Marktpreise. — 1. Hälfte des Monats Mai 1878.**

| Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl. | Maße oder Gewicht. | Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Luxemburg. | Diekirch. | Wiltz. | Ettelbrück. | Echternach. | Remich | Mersch. | Grevenmacher. | Esch a. d. A. |
| Weizen . . . . | Hektoliter | 21 57 | 23 00 | " | 23 00 | 23 20 | 23 25 | " | " | 22 00 |
| Mischelfrucht . . | — | 19 52 | 22 50 | " | 22 00 | 21 21 | 21 75 | " | " | 20 00 |
| Roggen . . . . | — | 15 75 | 16 50 | 16 12 | 21 50 | 16 58 | " | " | " | 15 00 |
| Gerste . . . . | — | 16 50 | 15 00 | " | " | 15 68 | " | " | " | " |
| Spelz . . . . | — | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Heidekorn . . . | — | " | 13 00 | 14 50 | 11 25 | " | " | " | " | " |
| Hafer . . . . | — | 8 44 | 7 50 | 6 62 | 7 75 | 7 20 | 9 25 | " | " | 8 50 |
| Erbsen . . . . | — | " | 22 00 | " | " | 19 00 | " | " | " | " |
| Bohnen . . . . | — | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Linsen . . . . | — | " | " | " | " | 22 00 | " | " | " | " |
| Kartoffeln . . . | — | 6 00 | 5 00 | 4 10 | 4 50 | " | 7 00 | " | 6 00 | 6 00 |
| Weizen-Mehl . . | Kilogr. | 0 60 | 0 50 | 0 52 | 0 50 | 0 50 | 0 46 | " | 0 50 | 0 60 |
| Mischel-Mehl . . | — | 0 50 | 0 40 | 0 42 | 0 40 | 0 40 | 0 42 | " | 0 40 | 0 50 |
| Roggen-Mehl . . | — | 0 45 | " | 0 30 | 0 36 | " | " | " | " | " |
| Geschälte Gerste . . | — | 0 80 | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Butter . . . . | — | 2 80 | 2 55 | 2 35 | 2 90 | 2 70 | 2 50 | 2 80 | 2 60 | 2 70 |
| Eier . . . . . | Dutzend. | 0 70 | 0 60 | 0 55 | 0 70 | 0 65 | 0 65 | 0 65 | 0 70 | 0 70 |
| Heu . . . . . | 100 Kilo. | 7 00 | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Stroh . . . . | — | 5 76 | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Buchenholz . . . | Stere. | 13 00 | " | " | " | " | 16 50 | " | " | " |
| Eichenholz . . . | — | 11 00 | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Weichholz . . . | — | " | " | " | " | " | " | " | " | " |
| Ochsenfleisch . . . | Kilogr. | 1 90 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | " | " | 1 80 | 1 80 | 1 70 |
| Kuh- od. Rindfleisch | — | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 46 | 1 50 | 1 70 | 1 50 | 1 60 |
| Kalbfleisch . . . | — | 1 60 | 1 20 | 1 30 | 1 60 | 1 51 | 1 40 | 1 60 | 1 30 | 1 60 |
| Hammelfleisch . . | — | 1 90 | 1 75 | 1 80 | 1 50 | 1 00 | " | " | 1 60 | 1 80 |
| Schweinefleisch . | — | 1 80 | 1 80 | 1 40 | 1 60 | 1 55 | 1 60 | " | 1 80 | 2 00 |

Luxemburg. — Druck von V. Bück.